

Neue Förderperiode 2023

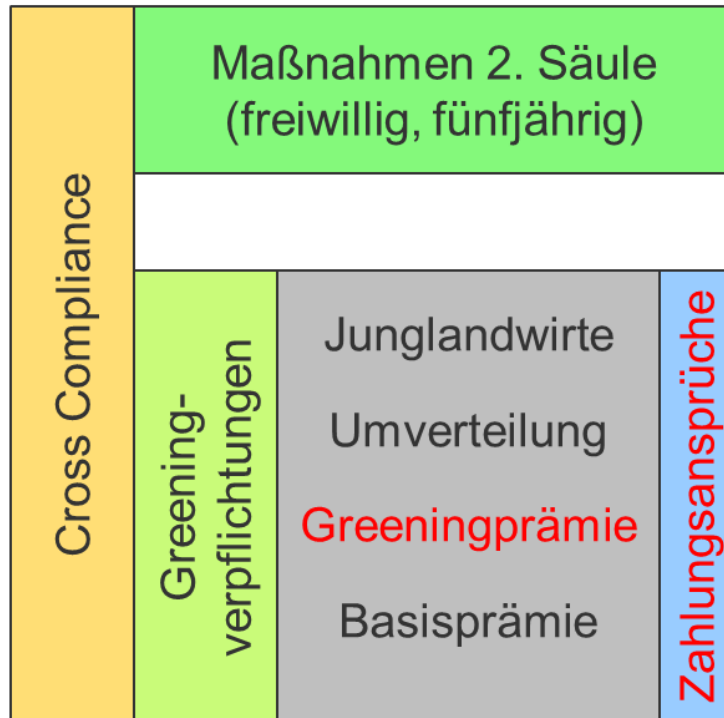
Ökoregelungen 1. Säule



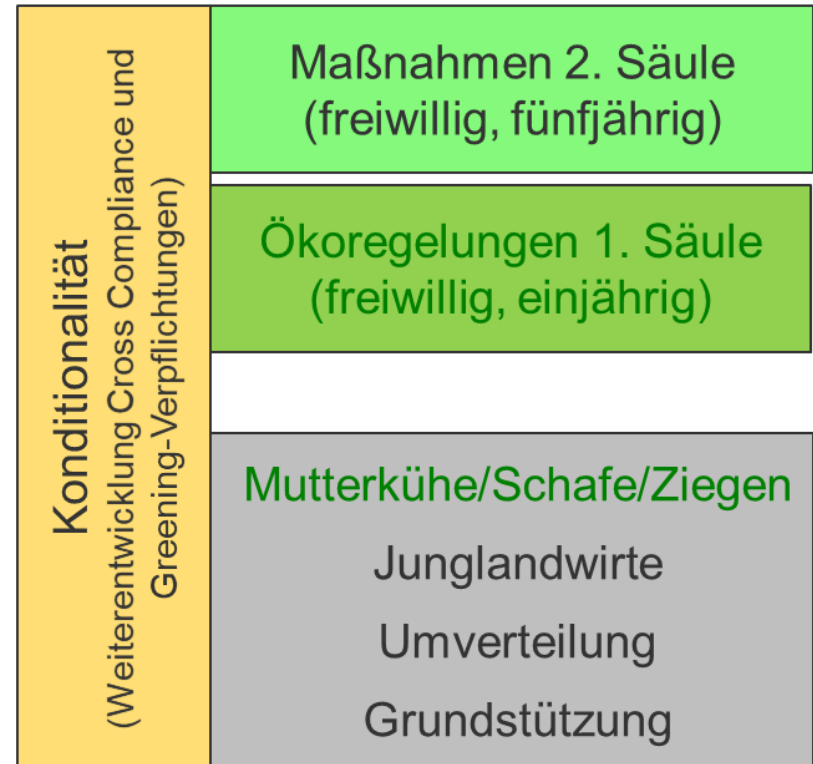
Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

Bisher



Zukünftig (ab 2023)



Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

- bundesweit flächendeckend und einheitlich ausgestaltete Angebote von freiwilligen zusätzlichen Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen
- Einjährig und freiwillige Maßnahmen
- Freiwilligkeit ist Grundvoraussetzung
 - Sollten auf der Fläche bereits eine Verpflichtung zu bestimmten Bewirtschaftungsverfahren aufgrund von Rechtsvorschriften besteht, so kann sich der Antragsteller nicht mehr freiwillig zu einem solchen Verfahren verpflichten und eine Zahlung für die ÖR nicht gewährt werden
 - Beispiel: Pflanzenschutzanwendungsverordnung bei der ÖR6
- Bei verhaltener Nachfrage nach den ÖR können sich Einheitsbeträge 2023 einmalig um bis zu 30 Prozent erhöhen (ab 2024 sind nur noch Erhöhungen um bis zu 10% möglich)
- Kombinationen mehrere ÖR auf einer Fläche sowie mit AUK / ÖBL möglich (Kombinationstabellen als Zusatzinformation in DIANAweb eingebunden)

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

	Ackerland und Dauerkulturen	Dauergrünland
Betriebsbezogen	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	ÖR 4 Extensivierung Dauergrünland
Schlagbezogen	ÖR 1a nicht produktive Fläche (über GLÖZ 8)	
	ÖR 1b Blühstreifen o. -flächen auf ÖR 1a Flächen	
	ÖR 1c Blühstreifen o. -flächen in Dauerkulturen	
Schlagbezogen mit Förderkulisse	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder DK ohne chemisch-synthetische PSM	ÖR 1d Altgrasstreifen o. -flächen in Dauergrünland
		ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung mind. vier Kennarten
	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung	
	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000-Gebieten	

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1a Anlage **nichtproduktive Flächen auf Ackerland** über den GLÖZ 8-Anteil hinaus

- **Über** den verpflichtenden Anteil von 4 % des AL aus der Konditionalität hinaus!
- Ist Fördervoraussetzung, somit keine Inanspruchnahme der GAPAusnV bei GLÖZ 8 in 2023
- Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des AL des Betriebes
 - Stufe 1 (1 % des AL) geplant für 2023 \approx 1300 €/ha
 - Stufe 2 (weitere 1 % des AL) geplant für 2023 \approx 500 €/ha
 - Stufe 3 (weitere 4 % des AL) geplant für 2023 \approx 300 €/ha
- förderfähig sind ganze Schläge als auch NNF (Nebennutzungsflächen) vom produktiven Ackerland
- Mindestflächengröße $>0,1$ ha bei Bruttoschlag und NNF
- Nichtförderfähig sind Konditionalitäten-LE, und Schläge mit AFS
- Aussetzregel bei der DGL Entstehung

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1a Anlage **nichtproduktive Flächen auf Ackerland** über den GLÖZ 8-Anteil hinaus

- Begrünung:
 - Fläche ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat begrünt
 - Aussaat muss Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten und aus mind. 2 Arten bestehen (keine Reinsaat)
- Nutzung:
 - Mahd-/Mulchverbot vom 01.04.- 15.08.
 - Mindestnutzung nur aller zwei Jahre erforderlich
 - ab 01.09. Beweidung durch Schafe oder Ziegen zulässig
 - ab 01.09. Vorbereitung / Aussaat Winterkultur mit Ernte im Folgejahr
 - ab 15.08. Vorbereitung / Aussaat Wintergerste und Winterraps
 - Ausnahmeregelung zur Nutzung der Fläche zu Futterzwecken im Falle von außergewöhnlichen Witterungsbedingungen ist von vornherein ausgeschlossen

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1a Anlage **nichtproduktive Flächen auf Ackerland** über den GLÖZ 8-Anteil hinaus

- Pflanzenschutz und Düngung:
 - Düngemittel und PSM dürfen nicht angewendet werden
 - Ausnahme im Rahmen der Herbstbestellung einer Winterkultur mit Ernte im Folgejahr ab dem 01.09. zulässig
 - ab 15.08. im Fall von Winterraps und Wintergerste zulässig

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR 1a

- geplant für 2023 \approx 150 €/ha (Top-up)
- förderfähig sind Blühstreifen oder Blühflächen nach auf ÖR 1a bereitgestellten Flächen
- NNF (Nebennutzungsflächen) oder gesamte ÖR1a-Fläche
 - Mindestgröße 0,1 ha (Blühstreifen oder Blühflächen)
 - Blühstreifen (auf überwiegender Länge >50%) mind. 20 m bis höchst. 30 m breit
 - Blühstreifen > 30 m gelten als Blühflächen
 - Eine Blühfläche ist max. 1 ha groß
 - mehrere Blühelemente auf einer ÖR1a-Fläche sind möglich (Abgrenzbarkeit muss gegeben sein !)

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1b Anlage von **Blühstreifen oder –flächen** auf Brachen nach ÖR 1a

- I Begrünung durch Aussaat bis 15.05.
 - I Sächsisches Artenliste Gruppe A und Gruppe B (in DIANAweb eingebunden)
 - I Einjährige Mischungen mind. zehn Arten aus Gruppe A (Arten aus Gruppe B können enthalten sein)
 - I Zweijährige Mischungen mind. fünf Arten Gruppe A und mind. 5 Arten Gruppe B
 - I Aussaatjahr und Variante müssen im Sammelantrag angegeben werden
 - I Zweijährige Mischungen können im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden
 - I Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1b Anlage von **Blühstreifen oder –flächen** auf Brachen nach ÖR 1a

- I Nutzung:
 - I Im Antragsjahr ist die Blühfläche bzw. der Blühstreifen bis zum 31.12. auf der Fläche zu belassen
 - I Einjährig: Ab 01.01. des Folgejahres Vorbereitung / Aussaat Folgekultur unter Beachtung von GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung)
 - I Zweijährig: Ab 01.09. des Folgejahres Vorbereitung / Aussaat Folgekultur

- I PSM und Düngemittel im Antragsjahr nicht zulässig

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1c Anlage von Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen

- l geplant für 2023 \approx 150 €/ha
- l Förderfähig sind Blühstreifen und Blühflächen in produktiv genutzten Dauerkulturen
 - l Auf Vorgewende oder als Zwischenzeilenbegrünung
 - l keine Mindestgröße
 - l keine Breitenvorgaben für Streifen
 - l Eine Blühfläche ist max. 1 ha groß
- l Vorgaben zu Aussaat und Nutzung identisch mit ÖR1b
- l Nichtförderfähig sind Konditionalitäten-LE
- l Etablieren eines Pflanzenbestandes darf durch Bewirtschaftung der DK (häufiges Überfahren) nicht beeinträchtigt oder verhindert werden

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- förderfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen mit mindestens 1% und höchstens 6% des förderfähigen DGL des Betriebes
- Nebennutzungsflächen (NNF) in produktiv genutztem DGL
 - Stufe 1 (1% des DGL) geplant für 2023 \approx 900 €/ha
 - Stufe 2 (1% - 3% des DGL) geplant für 2023 \approx 400 €/ha
 - Stufe 3 (3% - 6% des DGL) geplant für 2023 \approx 200 €/ha
 - Mindestgröße 0,1 ha pro Streifen bzw. Fläche
 - Altgrasstreifen u. -flächen max. 20% des DGL-Schlages
- höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle
- Nichtförderfähig sind Konditionalitäten-LE
- Ausschluss für Flächen für die eine Förderung der Maßnahme Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis vorgesehen ist (Förderkulisse)

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- Nutzung:
 - ab 01.09. Beweidung oder Schnittnutzung (Mähen und Abfahren des Mähguts)
 - oder Mindesttätigkeit erfolgt erst im zweiten Jahr
 - Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig

- Keine Vorgaben zu Düngung und PSM jedoch Fachrecht beachten

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland

- Beantragung betriebsbezogen für gesamtes AL eines Betriebs
- geplant für 2023 ≈ 45 €/ha
- Förderfähig ist das gesamte AL (außer Brachen)
 - mind. 5 Hauptfruchtarten und jede mindestens 10% und höchstens 30% des AL
 - höchstens 66% Getreide
 - mindestens 10 Prozent Leguminosen (einschließlich Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen)
 - Bei Kontrolle wird der tatsächliche Bestand auf der Fläche beurteilt
 - Bei Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten, können Kulturen zusammengefasst werden um auf den 10% Anteil an der Fläche zu kommen
 - Als Hauptfrüchte zählen Kulturen, die im Zeitraum vom 01.06.–15.07. am längsten auf der Fläche standen
 - Flächenanteile sind Fördervoraussetzung, bei einem Unter- bzw. Überschreiten einer der Grenzen kann die gesamte ÖR2 nicht gezahlt werden

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland

- Bestimmungen der Klassifikation bzw. Abgrenzung Hauptfruchtarten
 - Art der Gattungen
 - GoG (Gras- oder andere Grünfutterpflanzen)
 - Leguminosenmischkultur (Leguminosen überwiegen)
 - Sonstige Mischkulturen

- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
- Triticum spelta (Dinkel)
- Arten innerhalb der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland

- I Aktualisierte NC-Liste mit Systematik/Code im DIANAweb
- I Je Nummer wird eine Hauptfruchtart gebildet

NC	Kulturart	BNK	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung	Gruppe ÖR2 (Betrieb)
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	Getreide
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.2	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	Getreide
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	Getreide
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	Getreide
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1	Art: Raps (Brassica napus) (Winter)	
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2	Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)	
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	AL	2.1.2.2.1	Art: Rübsen (Brassica rapa) (Winter)	
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	AL	2.1.2.2.2	Art: Rübsen (Brassica rapa) (Sommer)	

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland

- I Hilfestellung für die Fördervoraussetzung „66%-Getreide“ und „10%-Leguminosen/gemenge“

NC	Kulturart	BNK	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung	Gruppe ÖR2 (Betrieb)
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	Getreide
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.2	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	Getreide
212	Platterbse	AL	1.14.10	Gattung: Lathyrus (Platterbsen)	Leguminosen
240	Erbsen/Bohnen	AL	6	Leguminosen-Mischung	Leguminosen
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1	Art: Raps (Brassica napus) (Winter)	
426	Bockshornklee, Schabziger Klee	AL	1.14.16	Gattung: Trigonella	Leguminosen
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL	6	Leguminosen-Mischung	Leguminosen
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3	Gattung: Beta (Rüben)	
171	Mais (ohne Silomais NC 411)	AL	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)	

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 3 Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland**

- geplant für 2023 \approx 60 €/ha (Gehölzfläche auf AL, DGL)
- Gefördert werden DIZ förderfähige AFS (§ 4 Abs. 2 GAPDZV)
- Vollständig innerhalb der Förderkulisse (nicht berücksichtigt sind bestimmte DGL-Flächen, die bereits für die ÖR1d und ÖR5 nicht berücksichtigt sind)
- Bedingungen für Lage und Größe der Gehölzstreifen
 - Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und 35%
 - mind. 2 Gehölzstreifen
 - Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 m
 - Abstand zwischen den Streifen sowie zum Schlagrand min. 20 m, max. 100 m
 - fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe auch geringerer Abstand
 - Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar, Dezember zulässig

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Beantragung betriebsbezogen für gesamtes förderfähig DGL eines Betriebs
- geplant für 2023 \approx 115 €/ha
- mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL (raufutterfressende Großvieheinheiten) im Zeitraum vom 01.01.-30.09.
 - Viehbesatz von 0,3 kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
 - Viehbesatz kann auch durch Pensionstiere erfüllt werden
 - RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh. 2 VO (EU) 808/2014

Raufutterfressende Tierart	Berechnungsschlüssel
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0
Rinder von sechs Monate bis zwei Jahre	0,6
Rinder unter sechs Monaten	0,4
Schafe und Ziegen	0,15

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Düngung nur im Umfang des Düngeanfalls von max. 1,4 RGV/ha erlaubt
 - entspricht max. 140 kg N/ha (nach Anlage 2 DüV max. 100 kg N je 1 RGV)
 - unabhängig von der Art des Düngemittels (einschließlich Wirtschaftsdünger)
 - bezogen auf das gesamte Kalenderjahr

- Pflanzenschutz Anwendungen auf DGL ist nicht erlaubt
 - Ausnahmen im Einzelfall auf Antrag möglich

- Pflügen bzw. Narbenerneuerung von DGL-Flächen ist nicht erlaubt
 - Ausnahmen auf Antrag im Fall von Grasnarbenzerstörung durch höhere Gewalt zur Wiederherstellung der Grasnarbe möglich

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- **Mitwirkungspflicht:** Betriebsinhaber ist verpflichtet für Kontrollen folgendes vorzuhalten:
 - geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes sind im Betrieb vorzuhalten
 - geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen über die Verwendung von Düngemittel
 - Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM oder Pflügininsatz zur Wiederherstellung der Grasnarbe infolge höherer Gewalt

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten**

- geplant für 2023 \approx 240 €/ha
- Förderfähig sind beantragte DGL-Schläge innerhalb der Förderkulisse
 - Kulisse schließt bestimmte Flächen (Biotop- und Lebensraumtypen, Lebensräume bestimmter Arten) aus, für die konkrete Mahdtermine festgelegt worden sind
- Nachweis von mind. vier Kennarten oder Kennartengruppen aus der vorgegebenen Referenzliste mit der vorgegebenen Methode
- Referenzliste und Boniturverfahren ist aus der vorangegangenen Förderperiode bekannt (ehemalige Maßnahme GL1a der Förderrichtlinie AUK/2015)
- Erfassung der Kennarten muss für jeden beantragten Schlag erfolgen
- Die Erfassung der Kennarten oder Kennartengruppen ist als Nachweis im Betrieb vorzuhalten

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- I Förderfähig sind die beantragten Schläge (AL, DK),
 - I Sommerkulturen und Dauerkulturen geplant für 2023 \approx 130 €/ha (Stufe 1)
 - I Ackerfutter geplant für 2023 \approx 50 €/ha (Stufe 2)
 - I Winterkulturen nicht förderfähig
 - I Förderfähige Kulturarten in der NC-Liste gekennzeichnet (ausgewiesen nach „Stufe1“, „Stufe2“)

Stufe 1		Stufe 2
Sommerkulturen	Dauerkulturen	Ackerfutter
a) Sommergetreide, einschließlich Mais		Gras- oder Grünfütterpflanzen
b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter		als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge)
c) Sommer-Ölsaaten		
d) Hackfrüchte		
e) Feldgemüse		

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

I Verbot für chemisch-synthetische PSM

Stufe 1		Stufe 2
Sommerkulturen	Dauerkulturen	Ackerfutter
01.01. bis (mindestens) 31.08. des AJ	01.01. bis 15.11. des AJ	Mehrjährig: 01.01. bis 15.11. des AJ Folgekultur: 01.01. bis 31.08. des AJ
wenn Ernte nach dem 31.08., dann bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche		wenn letzte Ernte nach dem 31.08., dann bis zum Zeitpunkt der letzten Ernte auf der jeweiligen Fläche
es darf vor dem 31.08. eine Folgekultur ausgesät werden, aber die Verpflichtung, keine PSM einzusetzen, gilt auch in diesem Fall bis zum 31.08.		es darf vor dem 31.08. eine Folgekultur ausgesät werden, aber die Verpflichtung, keine PSM einzusetzen, gilt auch in diesem Fall bis zum 31.08.

I Ausnahmen für PSM:

- I die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, welche als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind
- I die für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind



Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Freiwilligkeit ist Grundvoraussetzung für die Zahlung von ÖR
 - Flächen, auf denen bereits ein rechtliches Verbot zum Einsatz von PSM besteht, können nicht zusätzlich gefördert werden
 - Kulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung (nach § 4 PflSchAnwV)
 - fasst die laut § 4 PflSchAnwV relevanten Schutzgebiete zusammen
 - Flächen innerhalb dieser Kulisse sind nicht förderfähig

Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura** **2000-Gebieten**

- | Förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (→ Förderkulisse)
- | als zusätzliche Zahlung zur Einkommensgrundstützung konzipiert
 - | geplant für 2023 ≈ 40 €/ha
- | Fördervoraussetzung :
 - | keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage
 - | keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde erfolgt)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!